

Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen
Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz
Band: 6 (1911)
Heft: 9

Artikel: Aus dem Jahresbericht über Arbeiterinnenschutz (Fortsetzung folgt)
Autor: Albrecht, Sophie
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350347>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

beamten und den Gewerkschafts- und Arbeitervereinen nicht nur das beste Einvernehmen, sondern gegenseitig eifrige Unterstützung und Förderung der mühevollen Berufstätigkeit obwaltet.

Zu wünschen bleibt nur, daß in Anbetracht der großen Arbeiterinnenmassen der Gegenwart, die weibliche Fabrik- und Gewerbeinspektion sich in ähnlichem Rahmen entwölfe, wie die männliche. Die Schweiz zählt heute nur 2 Gewerbeinspektoren, je eine in Zürich und Basel und 1 Assistentin in Luzern. Fabrikinspektoren besitzen wir noch nicht eine einzige.

Seien wir daher in erster Linie auf den starken Ausbau unserer Arbeiterinnenorganisationen bedacht, so wird auch unser Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung wachsen und die Zeit nicht mehr ferne liegen, wo in den Spinnereien und Webereien mit fast ausschließlich weiblichen Arbeitskräften nicht mehr nur Männer die Aufsicht ausüben, sondern Fleisch von unserem Fleisch, Frauen mit klarem Verstand und starken gefühlstiefen Herzen. Erst dann wird die Fabrik- u. Gewerbeinspektion zu einem noch bemerkbareren Segen für die Arbeiterinnen werden.

Aus dem Jahresbericht über Arbeiterinnenrecht

Von Sophie Albrecht, Gewerbeinspektorin, Zürich.

In Fällen von Neuunterstellungen sind die Geschäftsinhaberinnen vielfach der irrgen Meinung, daß sie mindestens fünf Personen beschäftigen müssen, um unter das Arbeiterinnenarbeitsgesetz zu kommen, und es braucht oft eingehender Erklärung, um ihnen begreiflich zu machen, daß ein Betrieb auch mit nur einer einzigen Arbeiterin oder Lehrtochter dem Gesetz zu unterstellen sei. Dies ist namentlich auf dem Lande der Fall, weil hier das Gesetz noch vielen Geschäftsinhabern unbekannt ist, trotzdem es seit 1894 besteht. Sie und da erinnert sich etwa eine Meisterin von ihrer Lehrzeit in der Stadt her, daß dort ein solches Gesetz in Plakatform im Arbeitsraum angeschlagen war. Bei den Inspektionen auf dem Lande ergibt sich sehr oft, daß in den Arbeitsräumen das Gesetz nicht zu finden ist. Der Geschäftsinhaberin mangelt das Bewußtsein, daß sie unter das Gesetz gehört und die Ortsbehörden lassen es an der notwendigen Kontrolle fehlen.

Bei Neuunterstellungen wird darauf gesehen, die zehnstündige Arbeitszeit ohne Zwischenpausen zu fixieren. Aber dies ist oft nicht leicht. Die Arbeitgeberin glaubt, wenn die Arbeit morgens um 7 Uhr beginne, so müsse sie auch bis abends 7 Uhr dauern. Auch in städtischen Verhältnissen ist es mit den Pausen meistens übel bestellt, selten werden sie im Sinne des Gesetzes den Arbeiterinnen zu teil. Die Sache ist eben hier schwieriger als in den Fabriken. Dort ist den Arbeiterinnen die Pause eher garantiert, weil während dieser Zeit der Betrieb eingestellt wird und teilweise besondere Räume zur Einnahme der Zwischenmahlzeiten zur Verfügung stehen. Im Kleinbetrieb dagegen bleiben die Arbeiterinnen in der Pause sitzen und essen ihr Brot während der Arbeit. Pressiert aber letztere, dann dürfen sie mitunter nicht

einmal zwischenhinein etwas zu sich nehmen. Darum ist den Arbeiterinnen durchweg die halbe Stunde früher Feierabend lieber, sie ist ihnen sicherer als die angebliche Pause.

Die meisten Verstöße gegen das Gesetz beziehen sich auf § 7 (Arbeitszeit). Durch die Inspektionen trat auch hier eine Besserung ein. Bei den Lehrlingsprüfungen benutzt die Inspektorin gerne die Gelegenheit, sich über die Lehrverhältnisse in bezug auf Ausbildung in der Lehre, Schulbesuch, Lehrverträge, Arbeitszeit etc. zu erkundigen und nicht selten heißt es: „Seit Sie bei uns gewesen sind, dürfen wir zur Zeit Feierabend machen.“ Zimmerhin kommen Überschreitungen vor. Auch gibt es jetzt noch Geschäftsinhaberinnen, die ihre Arbeiterinnen und Lehrtochter bei der Nebenzeitarbeit in andere Zimmer sperren. Dies geschieht namentlich da, wo dieselben bei der Geschäftsinhaberin in Kost und Logis stehen. Auf dem Lande ist da, wo die Meisterin mit der Lehrtochter noch oft ins Kundenhaus geht, von der Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit keine Rede. Auch in der Stadt wird etwa noch im Kundenhaus gearbeitet. In der Regel lernt in diesen Fällen die Lehrtochter nicht viel, weil die Meisterin nicht über die nötige Zeit verfügt, sich mit der Lehrtochter zu beschäftigen. (Fortsetzung folgt.)

Im Lande herum.

Der IX. Delegiertentag des Schneider- und Schneidérinnenverbandes, der in Aarau vom 13.—15. August stattfand, faßte zwei für die Arbeiterinnen besonders erfreuliche Beschlüsse.

Zur Förderung der Agitation unter den weiblichen Arbeitern werden dem Zentralkomitee hinreichende Mittel zur Verfügung gestellt. Der Fachzeitung soll periodisch jeder dritten Nummer ein Beiblatt angefügt werden, das speziell den Interessen der Schneidérinnen dient.

Eine Aufmunterung für andere Verbände, ein gleiches oder ähnliches zu tun! Die IV. Frauenkonferenz des Textilarbeiterverbandes vom 27. August in St. Gallen zeigte für die Zukunft schöne Hoffnungen erweckende Resultate. Nicht nur, daß zwei der Delegiertinnen die anwesenden Genossinnen und Genossen — 19 an der Zahl — mit gut ausgearbeiteten und wohlgedachten kleineren Vorträgen erfreuten. Es meldeten sich sofort 3 weitere Textilarbeiterinnen zur Übernahme ähnlicher Referate anlässlich der nächsten Frauenkonferenz in St. Gallen, die auf den Monat November vorgesehen ist. Die Darbietungen erregten bei den Genossen den vorteilhaftesten Eindruck und wurden die beiden beherzten und mundwandten Arbeiterinnen gleich mit weiteren rednerischen Aufgaben beglückt.

Es ist außerordentlich erfreulich, daß endlich auch in der Schweiz die Zeit näher rückt, wo die arbeitenden Frauen nicht länger schweigen, sondern mutvoll die Bessergestaltung ihrer vielerorts tieftraurigen Lage selbsttätig an die Hand nehmen werden.